

Anträge vom Vorstand des Gesamtvereins ESV Olympia e. V.

28.10.2025

Auflösung der Tanzabteilung

Begründung

Aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen und fehlender Übungsleiter soll die Tanzabteilung aufgelöst werden.

Die Tanzabteilung entfällt ersatzlos.

Umbenennung der Handballabteilung in „Abteilung Freizeitsport“

Begründung

Die Aktivitäten der bisherigen Handballabteilung haben sich zunehmend auf allgemeine Freizeit- und Breitensportangebote ausgeweitet. Eine Umbenennung trägt dieser Entwicklung Rechnung.

Neugründung der Bouleabteilung

Begründung

Es besteht ein wachsendes Interesse am Boulesport. Die Gründung einer eigenen Abteilung fördert die Organisation und Sichtbarkeit dieser Sportart im Verein.

Die Aufgaben der neuen Bouleabteilung werden analog zu den bestehenden Abteilungen geregelt.

Datum: 22.10.2025 / Antrag auf Kündigung der Vereinsapp von Jan Schmidt, 3. Vorsitzender Gesamtverein:

Im Jahr 2019 beschloss die Mitgliederversammlung auf meinen Antrag hin die Implementierung einer Vereinsapp für Android und iOS, die damals durch den DOSB gefördert wurde. Seit 2020 gibt es diese Vereinsapp im ESV Olympia Köln, jedoch wird sie nachweislich kaum bis gar nicht genutzt.

Die Kosten für die Vereinsapp belaufen sich pro Monat auf 49,90€.

Um das Geld zu sparen und eventuell Platz zu machen für eine App, die eine größere Akzeptanz bekommt, beantrage ich, dass der geschäftsführende Vorstand den Vertrag für die derzeitige Vereinsapp kündigen darf.

Datum: 21.10.2025 / Antrag auf Satzungsänderung zu dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ von Jan Schmidt, 3. Vorsitzender Gesamtverein:

Aus Infoseite LSB NRW:

„Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur*innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger*innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

[...]

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendlichen durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

[...]

Sportvereine tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass sich Sportler*innen jederzeit sicher und unterstützt fühlen. Um diese Sicherheit zu gewährleisten, ist es essenziell, dass Schutzkonzepte zum Schutz vor sexualisierten & interpersonellen Grenzverletzungen, Gewalt und (Macht-) Missbrauch entwickelt und umgesetzt werden.“

Dazu ist es erforderlich, dass die Satzung des Gesamtvereins einen Paragraphen mit aufnimmt, der die Haltung des ESV Olympia Köln zu dem Thema ausdrückt. Die satzungsmäßige Verankerung gibt zudem die legitime Grundlage, präventiv tätig zu werden und im Fall eines Vorfalls entsprechend zu handeln. Sie unterstützt die Durchsetzung von Maßnahmen, einschließlich des Ausschlusses von Personen, die gegen eure Richtlinien verstößen haben.

Vorschlag auf Satzungsänderung:

„§19 Sexualisierte Gewalt im Sport: Schutzkonzept

Der ESV Olympia Köln verpflichtet sich, ein sicheres Umfeld für alle Mitglieder zu schaffen und jegliche Form von Gewalt oder Grenzverletzungen zu verhindern.

Dazu legt der ESV Olympia Köln in einem Schutzkonzept verbindliche Richtlinien und Maßnahmen fest, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in unserem Verein bestmöglich vor interpersoneller Gewalt zu schützen. Der ESV Olympia Köln versteht den Schutz vor Gewalt als kontinuierlichen Prozess und als Aufgabe aller Vereinsmitglieder.

Das Schutzkonzept soll Orientierung geben, Handlungssicherheit schaffen und dazu beitragen, dass unser Verein ein Ort ist, an dem sich alle sicher und respektiert fühlen.

Näheres regelt das Schutzkonzept, das durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.

§20 Haftung

[...]

§21 Datenschutz

[...]

§22 Auflösung des Vereins

[...]

§23 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.11.2025 beschlossen.

[...]“

**28.10.2025 / Antrag von Kassenwart Dr. Frederik Felskau 1:
Änderung der Satzung in Bezug auf die Mittelverwendung**

A) §3 // aktuelle Fassung:

§3 Gemeinnützigkeit

...
(4) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

B) §3 // beantragte Fassung:

§3 Gemeinnützigkeit

....

(4neu) Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Begründung:

Die aktuelle Fassung ist nach Auskunft des Vereinsrechters nicht rechtens, jede Mittelzuwendung an Mitglieder würde, da es der Abgabenordnung widerspricht, unmittelbar gemeinnützige Gefahren wirken. Eine dringliche Aufforderung wurde vom Vereinsrechtler Herrn Lumer (10.6.2025) im Rahmen eines Beratungstermins für den Gesamtvorstand formuliert.

**28.10.2025 / Antrag von Kassenwart Dr. Frederik Felskau 2:
Änderung der Satzung in Bezug auf die Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern**

A) §10 // aktuelle Fassung:

§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

....
(11) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

B) §10 // beantragte Fassung:

§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

....
(11) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
(12neu) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

Begründung:

Aktuell ist die Beitragsbefreiung der Ehrenmitglieder nur in der Vereinsgebührenordnung verankert. Nach der Rechtsberatung von Herrn Fischer vom 28.8.2025 ist dies nicht rechtens, denn jede Beitragsbefreiung von Personengruppen ist in der Satzung zu verankern und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Zur rechtlichen Absicherung bitte ich nicht nur über die Satzungsänderung selbst sondern auch noch über den Inhalt der Satzungsänderung abzustimmen.

**28.10.2025 / Antrag von Kassenwart Dr. Frederik Felskau 3:
Änderung der Satzung in Bezug auf die Kassenprüfung:**

A) §13 // aktuelle Fassung:

§13 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer seiner Wahl einen externen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer. Dieser darf kein Vereinsmitglied sein.
- (3) Außerdem wird ein Vereinsmitglied für die o.a. Dauer gewählt, das zusammen mit dem bestellten externen Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer die Kassenprüfung durchführt. Das gewählte Mitglied darf im Verein keine Funktion ausüben. Die Wiederwahl ist zulässig.

B) §13 // beantragte Fassung:

§13 Geschäftsjahr, Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2neu) Der geschäftsführende Vorstand führt die Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie den Jahresabschluss in Eigenverantwortung durch oder beauftragt einen Steuerberater bzw. eine vergleichbar qualifizierte Person mit dieser Tätigkeit.
- (3neu) Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt der geschäftsführende Vorstand für die Dauer seiner Wahl einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere qualifizierte Personen wie Controller oder Finanzbeamte. Für den Fall, dass der geschäftsführende Vorstand einen Steuerberater oder eine vergleichbar qualifizierte Person zur Durchführung der Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie des Jahresabschlusses bestellt, entfällt die externe Wirtschafts- und Kassenprüfung.
- (4neu) Außerdem wird ein Vereinsmitglied für die o.a. Dauer als interner Kassenprüfer gewählt. Dieser übernimmt zusammen mit dem Kassenwart des Hauptvereins die Prüfung der einzelnen Kassen des Vereins, soweit diese von dem Steuerberater lediglich plausibilisiert wurden. Der interne Kassenprüfer erhält zudem Zugang zu den Buchhaltungsunterlagen des die Finanzbuchhaltung ausführenden Organs. Das als Kassenprüfer gewählte Mitglied darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein und arbeitet unabhängig vom Kassenwart des Hauptvereins. Die Wiederwahl ist zulässig.

Begründung:

Die aktuelle Fassung reflektiert nicht hinreichend die Professionalisierung der Buchhaltung, die wir in den Letzten Jahren auf den Weg gebracht haben. Insbesondere ist die Beauftragung einer externen Prüfinstanz im Zuge der Implementierung eines geprüften Steuerberaters obsolet und die interne Prüfinstanz in ihren Tätigkeiten beschränkt. Der Änderungsantrag fußt auf Empfehlungen des aktuellen Steuerberaters als bestellten Finanz- und Lohnbuchhalter sowie auf zahlreiche Gespräche mit vereinsfremden Steuerberater-Kanzleien. Im Schriftlichen Statement der Steuerberaterin Frau Többens wird die Unangemessenheit der nach Satzung vorgeschriebenen externen Prüfung in der aktuellen Situation deutlich. Der Änderungsantrag reflektiert gleichzeitig die Möglichkeit, dass der Verein zu einer internen Buchführung zurückkehrt.

**28.10.2025 / Antrag von Kassenwart Dr. Frederik Felskau 4:
Änderung der Satzung in Bezug auf Verwaltung der und Verfügung über Mitgliedsbeiträge**

A) §10 // aktuelle Fassung:

§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Er setzt sich zusammen aus dem
1. Grundbetrag des Hauptvereins, einer Aufnahmegebühr und, soweit beschlossen, dem
 2. Zusatzbeitrag der Abteilung
 3. Zusatzbeitrag der Jugendabteilung der jeweiligen Abteilung

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Verantwortung zur Erhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sofern ein Zusatzbeitrag der Abteilung oder ein Zusatzbeitrag der Jugendfachabteilung erhoben wird, ist dieser ohne Abzüge der jeweiligen Fachabteilung respektive der jeweiligen Jugendfachabteilung zuzuordnen. Das Geld ist bedarfsgerecht zur Verfügung zu stellen.

.....

B) §10 // beantragte Fassung:

§10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1neu) Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag. Er setzt sich zusammen aus dem
1. **Grundbeitrag** des Hauptvereins, einer Aufnahmegebühr und, soweit beschlossen, dem
 2. Zusatzbeitrag der Abteilung
 3. Zusatzbeitrag der Jugendabteilung der jeweiligen Abteilung

(5 neu) Die Verantwortung zur Erhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Im Rahmen seiner alleinigen wirtschaftlichen Verantwortung für den gesamten Verein entscheidet er letztinstanzlich über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Der Zusatzbeitrag der Abteilung oder der Zusatzbeitrag der Jugendfachabteilung wird der jeweiligen Fachabteilung respektive der jeweiligen Jugendfachabteilung bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Die aktuelle Fassung reflektiert nicht in eindeutiger und unmittelbar nachvollziehbarer Weise, dass einzig der geschäftsführende Vorstand für die Verwendung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortung für den Gesamtverein, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsführung, haftet und Abteilungen rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins darstellen. Der Änderungsantrag geht auf entsprechende Empfehlungen der Vereinsrechtler Herr Lumer und Herr Fischer zurück, die auf drei das Thema behandelnden Vereinsberatungen für den Gesamtvorstand am 14.4.2021, 10.6.2025 und 28.8.2025 vorgebracht wurden.

Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung des ESV Olympia Köln e.V. am 18.11.2025

Thema: Stimmungsbild zum Thema Padel(platz) beim ESV Olympia Köln

Antragsteller: Basti Müller, Mitglied der Tennisabteilung, wohnhaft in Köln-Nippes
E-Mail: basti.mueller23@gmx.de

Sehr geehrter Vorstand,

hiermit reiche ich gemäß § 12 Abs. 8 der Vereinssatzung fristgerecht folgenden Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung am 18.11.2025 ein:

Antrag / Stimmungsbild:

Ich beantrage, auf der Jahreshauptversammlung am 18.11.25 ein Stimmungsbild unter den anwesenden Mitglieder*innen zum Thema Padel(platz) beim ESV Olympia Köln einzuholen.

Ziel ist es, ein Meinungsbild darüber zu gewinnen,

- ob grundsätzlich Interesse an der Sportart Padel innerhalb des Vereins besteht und
- ob sich die Mitglieder*innen vorstellen können, dass der ESV Olympia Köln perspektivisch den Bau eines eigenen Padelplatzes prüft.

Begründung:

Mein Name ist Basti Müller, ich bin 43 Jahre alt, lebe in Nippes und bin seit einigen Jahren Mitglied der Tennisabteilung des ESV.

Meine Kinder sind ebenfalls im Verein aktiv (Judo und Fußball).

Da ich seit über einem Jahr regelmäßig Padel spiele und von dieser neuen, dynamischen Sportart begeistert bin, habe ich mich gefragt, ob Padel nicht auch eine attraktive Ergänzung für unseren Mehrspartenverein darstellen könnte.

Die Sportart Padel boomt und begeistert, viele Sport- und Tennisvereine haben Padel erfolgreich aufgenommen, z.B. TC Weiden, Bergisch Gladbach, Leverkusen, Schwarz-Weiß und Rot-Weiß Köln.

Ein Padelplatz könnte für die eigenen Vereinsmitglieder*innen aller Abteilungen ein neues, gemeinschaftliches Sportangebot schaffen und zudem neue Zielgruppen für den Verein ansprechen.